



## Die Besteuerung der Holdinggesellschaft im Kanton Basel-Stadt

### Begriff

Holdinggesellschaften sind Unternehmungen, deren Zweck hauptsächlich in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.

### 1. Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Anspruch auf das Holdingprivileg haben Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen (§ 78 StG).

### 2. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

- 2.1. Gesellschaften, deren Tätigkeit ausschliesslich oder überwiegend in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften besteht.
- 2.2. Streubesitz ist möglich. Das Steuergesetz verlangt keine massgebliche Beteiligung.
- 2.3. Die Beteiligungen oder die Beteiligungserträge einer Holdinggesellschaft müssen mindestens zwei Drittel Ihrer gesamten Aktiven bzw. Erträge ausmachen (§ 72 Abs. 1 StG). Die Mindestquote bestimmt sich aufgrund der Gewinnsteuerwerte gemäss Gesamtbilanz (inkl. allfälliger Liegenschaften) am Ende der Steuerperiode. Die Mindestquote kann auch anhand der Verkehrswerte nachgewiesen werden.





#### 2.4. Zulässige Tätigkeiten sind:

- die Vermögensverwaltung, ebenso die Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten im Ausland. Lizenzerträge aus der Schweiz sind nur zulässig, sofern sie geringfügig sind.
- Konzernleitungsfunktionen; die Verrechnung sollte zu Marktpreisen erfolgen, in der Regel mittels Cost-plus Methode (5 %).
- Geschäftstätigkeit im Ausland, sofern eine eigene Betriebsstätte im Ausland vorhanden ist (inkl. Verwertung immaterieller Rechte).

#### nicht zulässige Tätigkeiten sind:

- gewerbliche, industrielle und kommerzielle Tätigkeiten in der Schweiz.

#### 2.5. Eine Holdinggesellschaft kann Grundeigentum halten, sofern der Charakter der Holding-gesellschaft nicht tangiert wird und mindestens zwei Drittel der Erträge oder der Aktiven aus Beteiligungen stammen.





### 3. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

Holdingsgesellschaften entrichten in der Regel nur eine Kapitalsteuer.

#### 3.1. Gewinnsteuer

Ausnahmsweise werden folgende Erträge zum ordentlichen Tarif besteuert:

- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. Marktmässig ermittelte Eigenmiete).
- DBA begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.

Bestimmend für den Steuersatz sind die der Besteuerung unterliegenden Erträge. Bestimmend für das Verhältniskapital ist das gesamte steuerbare Eigenkapital zu Beginn der Steuerperiode.

Die Gewinnsteuer errechnet sich aus der Grundsteuer von 9 % plus einem Zuschlag. Dieser Zuschlag errechnet sich aus dem Verhältnis des steuerbaren Reingewinnes zum steuerbaren Kapital. Der steuerbare Reingewinn wird in % des steuerbaren Kapitals ausgerechnet und dies wird zu der Grundsteuer von 9 % addiert. Grundsteuer und Zuschlag ergeben den Steuersatz, welcher nach oben bei 24.5 % begrenzt ist.

Hinzu kommt die vom Kanton im Auftrag des Bundes zu erhebende direkte Bundessteuer von 8.5 % des steuerbaren Gewinnes. Sofern die Gesellschaft über qualifizierte Beteiligungen verfügt, reduziert sich die Gewinnsteuer im Rahmen des Beteiligungsabzuges.





### 3.2. Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 0.5 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals (§ 87 Abs 2 StG).

Das steuerbare Eigenkapital besteht aus:

- dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital
- den offenen Reserven
- den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven
- das steuerbare Eigenkapital wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt

Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital.

Quelle: [www.steuern.bs.ch](http://www.steuern.bs.ch)

*Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden*

